



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Kultur BAK

CH-3003 Bern  
BAK

---

Bundesverwaltungsgericht  
Abteilung I  
Frau Instruktionsrichterin Kathrin Dietrich  
Postfach  
3000 Bern 14

Referenz/Aktenzeichen: 344.3  
Unser Zeichen: JFJ / Mar  
Bern, 21. Mai 2012

**Geschäfts-Nr. A-1112/2012**  
**Schweizer Heimatschutz (SHS) gegen Seilbahn Weissenstein AG und**  
**Bundesamt für Verkehr BAV, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Instruktionsrichterin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 20. März 2012 bzw. vom 12. April 2012 in rubrizierter Angelegenheit. Das Bundesamt für Kultur (BAK) hat als Fachbehörde des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz die betroffenen Vorhaben (Richtplananpassung und Plangenehmigung [Bau der Kabinenbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein Bahn Nr. 72.115 inkl. Abbruch der bestehenden Sesselbahn] im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens mehrfach beurteilt [Stellungnahmen vom 24. April 2008, 22. Juli 2008, 25. August 2009, 30. November 2009, 17. Juni 2010, 23. August 2010, 12. Oktober 2010, 1. Dezember 2010, 13. Dezember 2010, 10. Januar 2011, 30. Mai 2011, s. Beilage]).

Aus fachlicher Sicht ist das BAK aus den in seinen Stellungnahmen dargelegten Gründen nach wie vor der Meinung, dass die historische Seilbahn am Weissenstein erhalten werden müsste. Im Zusammenhang mit dem Richtplanentscheid des Bundesrates konnte das BAK diese Fachmeinung im nachfolgenden Verfahren nicht mehr geltend machen.

Die nationale Bedeutung der Bahn als technisches Denkmal ist unbestritten und wird in dem vom BAK zwischenzeitlich gemeinsam mit dem BAV, der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD, dem Verband Seilbahnen Schweiz, dem Interkantonalen Konkordat für Seilbahnen und Skilifte IKSS sowie der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte GSK erstellten Schweizer Seilbahninventar nachgewiesen (publiziert unter [www.seilbahninventar.ch](http://www.seilbahninventar.ch)). Von den über 3000 bewerteten Bahnen der Schweiz sind lediglich 67 Anlagen bzw. Sektionen als von nationaler Bedeutung eingestuft worden.

Bundesamt für Kultur BAK  
Der Direktor  
Jean-Frédéric Jauslin  
Hallwylstrasse 15, 3003 Bern  
Tel. +41 31 32 29261, Fax-Nr. +41 31 32 29273  
[jean-frederic.jauslin@bak.admin.ch](mailto:jean-frederic.jauslin@bak.admin.ch)  
[www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)

Das im Vorfeld der Plangenehmigung erstellte Gutachten (Hili Manz vom 2. März 2009) zur Sanierungsfähigkeit der bestehenden Bahn kommt zum Schluss, dass eine Sanierung unter gewissen Bedingungen technisch möglich ist. Aus der Sicht des BAK sind insbesondere gewisse betriebliche Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Erhalt eines Denkmals von nationaler Bedeutung verhältnismässig: Eine verminderte Fahrgeschwindigkeit, ein Einstellen des Betriebes bei starkem Wind oder Komforteinbussen durch Witterungseinflüsse können unseres Erachtens nicht als überwiegende Gründe für einen Abbruch gelten. Bis zu welchem Grad eine historische Seilbahn als technisches Denkmal als authentisch und mithin erhaltungswürdig gilt, und wann von einer „Replik“ zu sprechen ist, muss in besonderer Weise diskutiert werden: Dessen funktionale Integrität ist gegenüber seiner historischen Substanz anders als bei klassischen Baudenkmalern in besonderem Masse zu gewichten, da der Ersatz von Verschleissteilen und ermüdeten Materialien gewissermassen in der Natur dieser Denkmalkategorie liegen.

Der Kontext am Weissenstein ist für eine Sanierung der historischen Sesselbahn ausserdem vorteilhaft: Der Gipfel kann auch durch eine Fahrstrasse erreicht werden, welche die alternative Erschliessung sicherstellt. Das Fehlen einer solchen Erschliessungsalternative war namentlich der Grund für den Rückzug des Antrags des BAK auf Erhaltung der Oeschinensee-Bahn. Die räumliche Gesamtplanung im Rahmen der Richtplananpassung „Interessengebiet für Freizeit und Erholung: Weissenstein“ macht einen Ersatz der Bahn nicht zwingend notwendig, umso mehr als die ursprünglichen Freizeitanlagen – auch diese ein Teil der ursprünglichen Gesamtplanung – auf dem Weissenstein nicht bewilligt wurden.

Das BAK bedauert, dass für die Erhaltung dieses für die Schweizer Tourismusgeschichte so bedeutenden Denkmals mit den beteiligten Eigentümern, Behörden und anderen Privaten bisher keine zukunftsgerichtete Lösung gefunden werden konnte. Aus der Sicht des BAK können die Bedürfnisse des Publikums und die berechtigten regionalen Interessen an der Erschliessung des Solothurner Hausberges auch und in besonderer Weise mit der historischen Bahn befriedigt werden. Das BAK unterstützt deshalb den Antrag des Beschwerdeführers auf Einleitung eines Verfahrens zur gütlichen Einigung.

Freundliche Grüsse



Dr. Jean-Frédéric Jauslin  
Direktor

*Beilagen erwähnt*